

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

D u o h n o w s k y ( Lichtspielgewerbe ),  
Georg B e r n h a r d t ( Kunst u. Literatur ),  
Prof. H e i n r i c h ( Volkswohlfahrt ),  
M e n d e ( " ).

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den  
Bildstreifen :

" M o p r "

der Firma Deko - Compagnie, Schatz & Co in Berlin erschienen:

1. der Antragsteller Albert S o h a t z und von ihm  
bevollmächtigt : Reichstagsabgeordneter P i o k und  
S o h l o e r , beide von der Roten Hilfe;

2. als Sachverständige : Oberregierungsrat M ü h l -  
e i s e n und Assessor S o h m i d t vom Reichskommissariat  
für Weberwachung der öffentlichen Ordnung.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde  
vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung, des  
Beweisprotokolls erster Instanz und der Beschwerde erstattete  
der Sachverständige sein Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-  
prüfstelle Berlin vom 16. Juli 1925 - Nr. 10866 -  
wird

wird zurückgewiesen.

II. Die Vorentscheidung wird dahin abgeändert :

Die Verurteilungsstatistik nach Titel 35 im

II. Akt wird zugelassen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### **I a t b e s t a n d .**

I. Der Bildstreifen wirbt für die " Rote Hilfe ", eine der kommunistischen Partei nahestehende Organisation, die sich satzungsgemäss die „ Unterstützung der proletarischen Klassenkämpfer, die wegen einer aus politischen Gründen begangenen Handlung oder wegen ihrer politischen Gesinnung in Haft genommen sind, und der Frauen und Kinder von inhaftierten, gefallenen oder invaliden Klassenkämpfern des Proletariats " zur Aufgabe gemacht hat.

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung , auch vor Jugendlichen , zugelassen mit Ausnahme der in dem Vorderurteil näher bezeichneten Teile, von deren Vorführung sie eine Herabwürdigung der öffentlichen Rechtspflege und damit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgte. Wegen des Feilverbots wird auf die in der Verhandlung verlesene Begründung des Vorderurteils Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung haben zwei Beisitzer gemäss § 12 Absatz 2 des Reichslichtspielgesetzes Beschwerde erhoben und das Verbot des ganzen Bildstreifens beantragt. Sie haben ihre Beschwerde , wie folgt, begründet : Der Bildstreifen mache für eine Organisation Propaganda, die den Umsturz der bestehenden Staatsverfassung bezwecke und gegen § 4 des Republik - Schutzgesetzes verstosse.

II.



II. Die Oberprüfstelle hat über die Frage, ob der vorliegende Bildstreifen geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, Beweis erhoben durch Vernehmung eines Vertreters des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung. Der Sachverständige hat sein Gutachten, wie folgt, abgegeben:

Mopr und Rote Hilfe dienten der Vorbereitung des Hochverrats ( § 86 Reichsstrafgesetzbuchs). Mopr sei eine Hilfsorganisation der III Internationale und verdanke ihre Entstehung den Unruhen in Mitteldeutschland in den Jahren 1920 / 21. Als hier zahlreiche Kommunisten festgesetzt wurden, sei die Rote Hilfe zuerst in Aktion getreten, indem sie Teilnehmern des Aufstandes Ausweise verschaffte und sie der Verfolgung durch die staatlichen Behörden entzog. Die Organisation verfolge in erster Linie den Zweck, für die Angehörigen politischer Gefangener zu sorgen, Rechtsschutz zu gewähren, Amnestie und Begnadigung zu erwirken. Insoweit sei sie nicht staatsgefährlich. Darüber hinaus suche die Rote Hilfe aber ein strafrechtliches Einschreiten gegen hochverräterische Kommunisten zu verhindern, indem sie Flüchtlinge beschaffe und der Verfolgung entziehe. Gerade hierin beruhe ihre innere Stärke. Denn nur dadurch, dass sie ihren Mitgliedern das Bewusstsein vermittele, dass sie bei Konflikten mit dem Strafgesetz die Rote Hilfe hinter sich haben werden, stärke sie die Zusammengehörigkeit ihrer Anhänger.

Dass die Rote Hilfe eine staatsgefährliche Tätigkeit der geschilderten Art betreibe, lasse sich dokumentarisch nachweisen : Am 1. April 1925 habe die Wiener Polizei gelegentlich einer Haussuchung ein Rundschreiben der Roten Hilfe beschlagnahmt, das genaue Einzelheiten über die Unterbringung von Flüchtlingen, die Beschaffung von Ausweisen für sie und die

die ihnen zu gewährende Hilfe enthalten habe. In Stuttgart sei ein ähnliches Schreiben enthaltend Anweisungen an die Funktionäre der Roten Hilfe beschlagnahmt worden. Ein in derselben Angelegenheit ergangener Haftbefehl des Amtsgerichts Stuttgart, der auf das Vorliegen einer strafbaren Vorbereitung zum Hochverrat gegründet war, sei vom Reichsgericht bestätigt worden. Unleugbar sei endlich der Zusammenhang der Roten Hilfe mit der in Neukölln ausgehobenen Passfälscherzentrale. Dort sei ein Verzeichnis aller Inhaber von falschen Pässen beschlagnahmt worden, die in der Hauptsache Leuten erteilt worden wären, gegen die bereits ein Strafverfahren geschwebt habe und die sich mit Hilfe dieser falschen Pässe auch tatsächlich der Verfolgung entzogen hätten. Wenn er in erster Instanz gesagt habe, er könne nicht behaupten, dass die Passfälscherzentrale von der Roten Hilfe eingerichtet sei, so sei dies nicht etwa dahin zu verstehen, dass es sich hinsichtlich eines Zusammenhanges zwischen Passfälscherzentrale und Roter Hilfe um blosse Vermutungen gehandelt habe, es stehe vielmehr fest, dass die Passfälscherzentrale den Zwecken der Roten Hilfe gedient und von ihr benutzt worden sei. Soweit die Rote Hilfe politische Verbrechen begünstige und politische Verbrecher der verdienten Strafe entziehe, verstosse sie gegen die Bestimmungen der §§ 127 und 129 des Reichsstrafgesetzbuchs und gegen § 7 des Gesetzes zum Schutz der Republik. Insoweit handele es sich um das Vorliegen einer gesetzlich verbotenen Organisation. Wenn ein Bildstreifen für eine solcher-massen verbotene Organisation Propaganda mache, so sei damit sowohl der Tatbestand der strafbaren

Vorbereitung



Vorbereitung des Hochverrats, wie der Verbotsgrund der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des Reichslichtspielgesetzes gegeben.

Der Sachwalter des Antragstellers hat die tatsächlichen Ausführungen des Sachverständigen bestritten und seinerseits folgende Darstellung der Roten Hilfe und ihrer Ziele gegeben:

Die Rote Hilfe sei eine obrigkeitlich erlaubte Organisation. Sie sei bisher nicht verboten worden. Reichsanwalt Neumann vom Staatsgerichtshof in Leipzig habe ihm unlängst gelegentlich einer Rücksprache in der Strafsache Daniel u. Gen. bestätigt, dass gegen die Rote Hilfe auch kein Ermittlungsverfahren anhängig sei.

Die Rote Hilfe sei im Sommer 1921 entstanden, während die „Mopr“ erst ein Jahr später begründet worden sei. Die Gründung der Roten Hilfe habe ihren Ursprung in der Tatsache, dass die Gemeinden vielfach die Unterstützung von Angehörigen politischer Gefangener ablehnten, indem sie sich auf den Standpunkt stellten, dass die vorhandene Notlage durch die politische Betätigung des Ernährers der Familie selbst verschuldet und damit ein Anspruch auf Unterstützung verwirkt sei. Um die fehlende öffentliche Unterstützung zu ersetzen, seien zunächst in Halle und in Thüringen lose lokale Komitees gegründet worden. Im Sommer 1924 sei man dazu übergegangen, die Komitees in eine feste Mitgliederorganisation umzustellen. Die neue Organisation bestehe seit 1. Oktober 1924.

Der Zweck der Roten Hilfe sei folgender: Rechtsschutzgewährung denen, die wegen politischer Taten von den Strafbehörden

Strafbehörden verfolgt werden, zu diesem Zweck beschäftige die Organisation rund 200 Anwälte. Die Gewährung von Unterstützungen an Frauen und Kinder Verhafteter und Verurteilter. Zu diesem Zweck seien auch Kinderheime eingerichtet worden. Endlich verfolge die Rote Hilfe auch politische Aufgaben, nämlich den Kampf um die Amnestie. Schutzgewährung an politische Flüchtlinge vor Strafverfolgung sei niemals Aufgabe der Roten Hilfe gewesen; Funktionäre, die solches getan hätten, seien ihres Postens enthoben worden.<sup>1</sup> Eine Verbindung der Roten Hilfe mit der Passfälscherzentrale habe niemals bestanden.<sup>2</sup>

Der Vertreter des Antragstellers beantragte die Freigabe des Bildstreifens ohne Ausschnitte. Das von der Prüfstelle verhängte Teilverbot entbehre der Grundlage. In dem von der Vorinstanz beanstandeten Gerichtsverfahren sei weder der Staatsanwalt noch der Polizeibeamte karikiert. Der Bildstreifen könne seinen Zweck, für die Rote Hilfe zu werben, nicht erfüllen, wenn er nicht zugleich den Zweck der Roten Hilfe, die Fürsorge für politische Gefangene, veranschauliche.

Der Sachverständige ist diesen Ausführungen entgegengetreten und hat sein Gutachten in allen Punkten aufrecht erhalten. Die Frage, ob die Rote Hilfe in Deutschland verboten sei, hat der Sachverständige **v e r n e i n t**, mit dem Hinzufügen, dass seiner Auffassung nach ein solches Verbot schon jetzt begründet und auf Grund der bestehenden Gesetze jederzeit gegen die Rote Hilfe auch erlassen werden könne.

Der Vertreter des Antragstellers hat einen Abdruck der Statuten der Roten Hilfe Deutschlands zu den Akten überreicht.

Entscheidungsgründe



## **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .**

I. Der von zwei Beisitzern erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Nach § 1 Abs.2, Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 darf einem Bildstreifen wegen seiner politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als s o l'o h e r die Zulassung nicht versagt werden. Hiernach bildet die politische Grundanschauung eines Bildstreifens nur so lange eine gesetzliche Schranke für die Anwendung der Zensurgrundsätze des Lichtspielgesetzes als sie a l l e i n den Verbotsgrund abgeben soll und kein anderer der absoluten Verbotstatbestände des § 1 Abs.2 gegeben ist.

Die Beschwerde erachtet den Verbotsgrund der Ordnunggefährdung für vorliegend, weil der Bildstreifen für eine Organisation werbe, die den Umsturz der bestehenden Staatsverfassung bezwecke und gegen das Republik-Schutzgesetz verstosse. Für die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzung zutreffend ist, war entscheidend, ob die Organisation, für die der Bildstreifen zu werben sucht, eine verbotene ist. Der hierüber vernommene Sachverständige hat auf Befragen erklärt, dass die Rote Hilfe zur Zeit in Deutschland nicht verboten sei, dass er sie aber jederzeit für untersagungsfähig erachte. Nach seiner Auffassung falle die Rote Hilfe unter die §§ 127,129 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 7 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 21.Juli 1922 der Sachwalter des Antragstellers und Vertreter der Roten Hilfe hat sich dem gegenüber darauf berufen, dass ein solches Verbot

Verbot gegen die Rote Hilfe bisher nicht ergangen, noch ein auf ein Verbot abzielendes Verfahren gegen sie anhängig sei. Die Oberprüfstelle erachtet sich in keiner Weise für berufen, die bisher offene Frage einer Entscheidung zuzuführen, ob die Rote Hilfe eine verbietungswürdige Organisation im Sinne der bestehenden Gesetzesbestimmungen ist. Sie hält sich vielmehr an die Tatsache, dass, was auch von dem Sachverständigen zugegeben worden ist, die Rote Hilfe zur Zeit nicht verboten ist. Ist aber die Rote Hilfe als Organisation nicht verboten, so kann auch die Werbung für diese erlaubte Organisation in einem Bildstreifen nicht untersagt werden. Damit entfällt auch die Möglichkeit, dem Antrag der Beschwerde auf ein gänzlich Verbot des Bildstreifens zu entsprechen. Bei ihrer Entscheidung hat die Oberprüfstelle als wahr unterstellt, was ebenfalls von dem Sachverständigen nicht bestritten worden ist, dass in zahlreichen Fällen die Familien politischer Gefangener die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung nicht erhalten oder eine solche auch nicht erwirkt haben, sodass für die Einrichtung der Roten Hilfe, soweit sie ihre statutenmässigen Ziele verfolgt, ein äusserer Anlass bestanden hat.

II. Diese Werbung findet jedoch ihre Grenzen in den allgemeinen Verbotsgründen des Lichtspielgesetzes. Sie ist demnach insoweit nicht zu beanstanden, als sie sich auf die Darstellung des von der Roten Hilfe geschaffenen Arbeiter-Kinderheims in Elgersburg / Thüringen beschränkt. Soweit darüber hinaus jedoch der Bildstreifen zu Angriffen gegen die Rechtspflege und die Behandlung politischer Gefangener übergeht, nur an Hand von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Lichtspielgesetzes

zu

Be

zu prüfen, inwieweit durch diese Darstellung Verbotstatsbestände der Ordnungsgefährdung und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben sind. Mit Recht stellt die Prüf Stelle das Vorliegen dieser Verbotstatsbestände bei den von ihr beanstandeten und im Tenor des Vorderurteils näher bezeichneten Teilen des Bildstreifens fest. Die Darstellung der Gerichtsszene und der Behandlung des Angeklagten verfolgt die Tendenz, den Zuschauer glauben zu machen, dass er ein unschuldiges Opfer einer brutalen Justiz vor sich habe. Dies und die weitere auf Verherrlichung der strafrechtlich Verurteilten abzielende Darstellung ist mit dem Rechtsempfinden weiser Volkskreise nicht in Einklang zu bringen und deshalb geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Insofern ist die Oberprüfstelle der Vorentscheidung beigetreten.

Lediglich hinsichtlich der Verurteilungsstatistik am Schluss des Bildstreifens ist die Oberprüfstelle der Auffassung der Vorinstanz nicht gefolgt. Der Sachverständige hat gegen diese Darstellung in einzelnen Einwendungen nicht erhoben. Die Oberprüfstelle ist der Auffassung, dass durch die Darstellung einer solchen Statistik, die ohnehin bei begleitendem Vortrag zu dem Bildstreifen und durch die Presse zur Kenntnis der Zuschauer gebracht werden kann, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht gegeben sein kann.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 21. November 1921.

laubigt :

egierungsinspektor.

